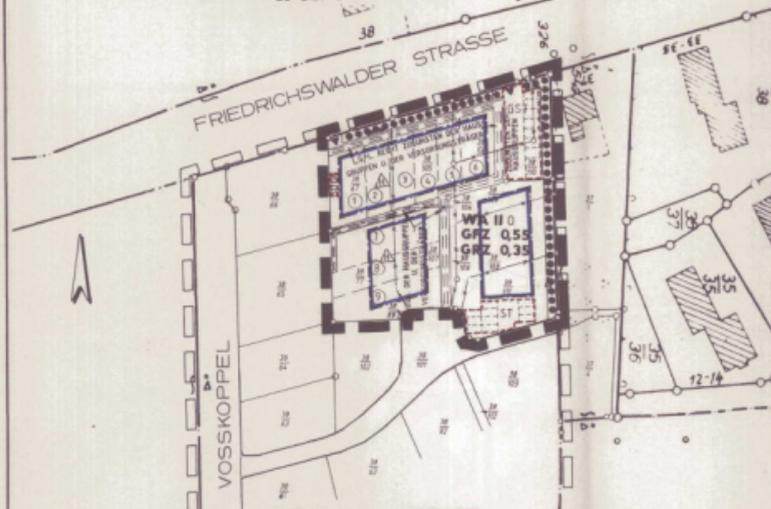


# TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1977



## TEIL B TEXT

- DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE DER HAUSGRUPPEN IST IN SINNE DES § 19 ABS. 3 BAUNVO DIE ANHÄNGIGE FLÄCHE DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE AN DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE IM SINNE DES § 9 ABS. 1 NR. 22 BAUGB HINZUZURECHNEN.
- FESTE EINFRIEDIGUNGEN WIE MAUERN UND ZAUNE DÜRFEN EINE HOHE VON 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN SIND ZULÄSSIG.  
BAUGESTALTUNG § 02 LBO
- PUTZBAUEN SIND NICHT ZULÄSSIG.
- ES SIND NUR DACHNEIGUNGEN VON 30° BIS 40° ZULÄSSIG.
- AUF DER FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE AN DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE, SIND NUR ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE (CARPORTS) ZULÄSSIG. DIESE SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN.
- AUF DER FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE / GARAGEN IST NUR EIN ÜBERDACHTER STELLPLATZ (CARPORT) ODER GARAGE ZULÄSSIG. DAS CARPORT IST IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN. DIE GARAGE HAT SICH IM MATERIAL, SOWIE IN DER FARBE, DEN HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.

## ZEICHENERKLÄRUNG

<b>FESTSETZUNGEN</b>	RECHTSGRUNDLAGE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
PLANZEICHEN, ERLÄUTERUNGEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 4 BAUNVO
<b>WA</b> ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
<b>GFZ 0,55</b> GESCHOSSFLÄCHENZAHL	<b>GRZ 0,35</b> GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 BAUNVO
<b>II</b> ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB § 5 22 UND 23 BAUNVO
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
OFFENE BAUWEISE	VERKEHRSPFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
BAUGRENZE	EINFABRT	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	§ 1 ABS. 1 NR. 25 BAUGB § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
KWICK ZU ERHALTEN	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 U. 22 BAUGB
ST	STELLPLÄTZE GST	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
ST/GA	STELLPLÄTZE/GARAGEN MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS NR. 22, 2. ÄNDERUNG	§ 9 ABS. 7 BAUGB

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORH. FLURSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRAFTIGEN BEBAUUNGSPLANS NR. 22
- IN AUSSICHT GEMÄNDERTE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- NUMMIERUNG BEZ. BAUGRUNDSTÜCKE
- VORH. FLURSTÜCKSBEGINNUNG
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE

# SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET "VOSSBARG" ZWISCHEN FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND WALDWEG, IN EINER TIEFE VON 70 M SÜDLICH DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND AB 30 M ÖSTLICH DER STRASSE VOSSKOPPEL, IM OSTEN BIS AN DAS GRUNDSTÜCK FRIEDRICHSWALDER STRASSE 37.

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) VOM 24. FEBRUAR 1983 (BGBl. I S. 145, 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 27.06.1990 UND MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGERBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 22, 2. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET "VOSSBARG" ZWISCHEN FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND WALDWEG, IN EINER TIEFE VON 70 M SÜDLICH DER FRIEDRICHSWALDER STRASSE UND AB 30 M ÖSTLICH DER STRASSE VOSSKOPPEL, IM OSTEN BIS AN DAS GRUNDSTÜCK FRIEDRICHSWALDER STRASSE 37 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

AUFGESETZT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 12.07.1989. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 19.07.1989 BIS ZUM 03.08.1989 DURCH DEN AUSGANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN AM 19.07.1989 ERFOLGT.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DIE PHINIKTIDEN ÜBERNEHMUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUNVO IST NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER PHINIKTIDEN ÜBERNEHMUNG ABZUSEHEN WERDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 04.09.1989 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 12.07.1989 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG ERKLÄRT.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 08.09.1989 BIS ZUM 09.10.1989 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG, FREITAG VON 8.00 - 12.00 UHR, DIENTAG AUCH VON 15.00 - 18.30 UHR

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WURDE. IN DER ZEIT VOM 14.08.1989 BIS ZUM 08.09.1989 DURCH AUSGANG ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTRÄUSSIGE BESTAND AM 21.7.1990 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FEHLERGRÜNDE DER NEUEN STÄDTHEMELISCHEN PLANUNG RICHTIG BEZICHSNET.

BOOSTEDT, DEN 27.8.1990

Ernst Gräbe  
Dipl. Vermessungsingenieur

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBERICHTEN ÜBERNEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.12.1989 GEFÜHRT, DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 17.04.1990 BIS ZUM 11.05.1990 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG, FREITAG VON 8.00 - 12.00 UHR, DIENTAG AUCH VON 15.00 - 18.30 UHR ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. (DABEI IST BESTIMMT WORDEN, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR ZU DEN GEÄNDERTEN UND ERGÄNZTEN TEILEN VORBRACHT WERDEN KÖNNEN). DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DER ZEIT VOM 27.03.1990 BIS ZUM 11.04.1990 DURCH AUSGANG ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DER ENTWURF UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS WURDE AM 02.04.1990 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG GEFASST.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN.

DAHER HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HINMIT AUSGEFERTIGT.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDE EINE EINGESCHRÄNKTE BEKANNTMACHUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUNVO AM 15.11.1989

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 27.06.1990 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 27.06.1990 GEFÜHRT.

BOOSTEDT, DEN 24.08.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUNVO AM 29.05.1990 DER LANDRAT DES KREISES SEGERBERG ANGEZEIGT WORDEN.

DIESE HAT MIT VERFÜHRUNG VON 15.11.1990 AZ. IV 2/812/VV 1e ERKÄRT, DASS KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖFFENTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBERPRÜFT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AN DER BEWERTUNG DER GELTEND GEMACHTEN RECHTSVORSCHRIFTEN BESCHLOSSEN.

BOOSTEDT, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DER LANDRAT DES KREISES SEGERBERG HAT MIT VERFÜHRUNG VON 15.11.1990 AZ. IV 2/812/VV 1e ERKÄRT, DASS KEINE VERLETZUNGEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MÄCHT. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖFFENTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBERPRÜFT WORDEN.

BOOSTEDT, DEN

DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HINMIT AUSGEFERTIGT.

BOOSTEDT, DEN 07.12.90

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN UND DIE GENEHMIGUNG DER IM BEBAUUNGSPLAN ENTHALTENEN ÖFFENTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE DIE STELLEN, DIE DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSWISST ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.04.1990 BIS ZUM 02.04.91 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTEND MACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ANFÜHRUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF PFLICHT UND ERLOSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHEIN AM 02.04.91 IN KRAFT GETRETEN.

BOOSTEDT, DEN 07.01.91

Steffen  
DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:25000



## GEMEINDE BOOSTEDT - BEBAUUNGSPLAN NR. 22 2. ÄNDERUNG

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB

§ 3 (1) § 9 (1) § 12 (1) § 13 (1) § 10 § 11 (1) § 11 (3) § 12

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS WURDE AUSGEARBEITET VON: GOSCH · SCHREYER · PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH